

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER RHEINISCH—WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.31 des Dezernats 1.3 der RWTH Aachen, Templergraben 55, 5100 Aachen

Nr. 394
S. 1325 - 1328

06. 07. 1993

Redaktion: E. Groteclaes
Telefon: 80 - 4040

**Prüfungsordnung
für den Zusatzstudiengang Umweltwissenschaften
an der
Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
(RWTH)
Vom 17. März 1993**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 87 Abs. 3 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV. NW. S. 124), hat die RWTH die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Zusatzstudiums
- § 2 Zeugnis/Diplom in Umweltwissenschaften, Funktionsbezeichnungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen, Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studieninhalte und Studienumfang
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Abschlußprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Umfang und Art der Abschlußprüfung
 - 1 Abschlußarbeit
- § 13 Annahme und Bewertung der Abschlußarbeit
- § 14 Klausurarbeiten
- § 15 Mündliche Ergänzungsprüfungen
- § 16 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Abschlußprüfung
- § 17 Wiederholung der Abschlußprüfung
- § 18 Abschlußzertifikat

III. Schlußbestimmungen

- § 19 Ungültigkeit der Abschlußprüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Zusatzstudiums

(1) Das Zusatzstudium Umweltwissenschaften soll, aufbauend auf einem abgeschlossenen ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Fachstudium, die für verantwortungsbewußtes Handeln auf dem Gebiet des Umweltschutzes notwendige Kompetenz vermitteln.

(2) Zu diesem Zweck führen die Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen und die Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften (Fachbereiche 3 und 5) gemeinsam das Zusatzstudium durch.

(4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen, mit Ausnahme des Studienganges, dessen Abschluß Einschreibungsvoraussetzung gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2 ist, oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Zuständig für die Anrechnung nach den Absätzen 3 bis 5 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 3 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 2

Zeugnis/Diplom in Umweltwissenschaften, Funktionsbezeichnungen

(1) Nach dem Bestehen der Abschlußprüfung des Zusatzstudienganges erteilt die RWTH das Abschlußzertifikat „Zeugnis/Diplom in Umweltwissenschaften“. Ein Hochschulgrad wird damit nicht verliehen.

(2) Alle in der Prüfungsordnung nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden gemäß § 12 Abs. 8 WissHG von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen, Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Zusatzstudiengang ist ein abgeschlossenes ingenieur- oder naturwissenschaftliches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (Universität, Technische Universität, Technische Hochschule). Ein abgeschlossenes mathematisches, wirtschaftswissenschaftliches oder medizinisches Studium wird als Zugangsvoraussetzung anerkannt, wenn ein ingenieur- oder naturwissenschaftliches Wahlpflichtfach oder Zusatzfach nachgewiesen wird.

(2) Über die Anerkennung anderer einschlägiger wissenschaftlicher Studienabschlüsse als Zugangsvoraussetzung entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

§ 4

Regelstudienzeit, Studieninhalte und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Abschlußprüfung vier Semester.
- (2) Pflichtbestandteil des Zusatzstudiums ist die Teilnahme an vier von fünf interdisziplinären Studienbereichen („Studienbausteinen“) mit den Themen „Luftreinhaltung“, „Gewässerreinigung“, „Lärmschutz“, „Landschaftsökologie“ und „Abfall und Recycling“ sowie die Teilnahme an dem Studienbaustein „Umwelt und Gesellschaft“.
- (3) Die Studienbausteine umfassen jeweils acht Semesterwochenstunden (SWS) mit Ausnahme des Bausteins „Umwelt und Gesellschaft“, der sechs SWS umfaßt. Aus einem Wahlpflichtkatalog sind darüber hinaus einschlägige Bereiche der Ingenieur- und Naturwissenschaften im Umfang von zwölf SWS zu wählen.
- (4) Der Studienumfang beträgt damit insgesamt 50 SWS. Außerdem ist die Teilnahme an vier ein- bis zweitägigen Pflichtexkursionen nachzuweisen.

§ 5

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Abschlußprüfung besteht aus Fachprüfungen und einer schriftlichen Abschlußarbeit. Sie soll grundsätzlich innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (2) Die Meldung zu den einzelnen Fachprüfungen soll jeweils in den ersten drei Semestern erfolgen, in denen die entsprechenden Studienbausteine erbracht werden, und zwar jeweils mindestens vier Wochen vor Vorlesungsbeginn. Die erste Meldung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Abschlußprüfung (§ 9) zu verbinden.

§ 6

Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Abschlußprüfung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen sowie die Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften (Fachbereiche 3 und 5) einen gemeinsamen Prüfungsausschuß Umweltwissenschaften. Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozeßrechts.
- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studenten gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters Vertreter gewählt. Sofern der Vorsitzende Mitglied der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen ist, muß sein Stellvertreter Mitglied der Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften sein und umgekehrt. Die beiden weiteren Mitglieder aus der Gruppe der Professoren werden aus dem Kreis der Lehrenden des Zusatzstudiengangs gewählt. Dies gilt entsprechend für die Wahl des Mitglieds aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter. Hierbei sind alle am Zusatzstudiengang beteiligten Fakultäten angemessen zu berücksichtigen. Die studentischen Mitglieder werden aus dem Kreis der Studenten des Zusatzstudiengangs gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus berichtet der Prüfungsausschuß regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, den Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultäten.
- (4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuß bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe durch das Zentrale Prüfungsamt der RWTH.

§ 7

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens einen berufsqualifizierenden Abschluß in den in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Studiengängen erlangt und im Zusatzstudiengang Umweltwissenschaften eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf in der Regel nur bestellt werden, wer eine Abschlußprüfung in einem der in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Studiengänge an einer wissenschaftlichen Hochschule abgelegt hat.
- (2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Der Kandidat kann für die schriftliche Abschlußarbeit den oder die Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Abschlußprüfung

§ 9

Zulassung

- (1) Zur Abschlußprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. die in § 3 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt und an der RWTH für den Zusatzstudiengang Umweltwissenschaften eingeschrieben oder als Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 WissHG zugelassen ist;
 2. an den Wahlpflichtveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 nach näherer Bestimmung der Studienordnung teilgenommen hat;
 3. an den Pflichtexkursionen gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 nach näherer Bestimmung der Studienordnung teilgenommen hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlußprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuß zu stellen. In dem Antrag sind die gewählten Fachprüfungen gemäß § 11 Abs. 2 zu bezeichnen und ein Thema für die schriftliche Abschlußarbeit vorzuschlagen. Der Themenvorschlag kann bis zum Ende des dritten Semesters nachgereicht werden. Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
 1. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Prüfung in dem Zusatzstudiengang Umweltwissenschaften oder in einem verwandten Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 4 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 6 Abs. 3 Satz 5 dessen Vorsitzender.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Kandidat eine Prüfung in dem Zusatzstudiengang Umweltwissenschaften an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d) der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 17 Abs. 4) verloren hat.

Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, daß dem Prüfungsausschuß bei der Meldung zur schriftlichen Abschlußarbeit die Leistungsnachweise nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 und die Nachweise über die Teilnahme an den Pflichtexkursionen nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 vorliegen.

§ 11 Umfang und Art der Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung besteht aus fünf Fachprüfungen und der schriftlichen Abschlußarbeit. Die Abschlußarbeit wird erst ausgegeben, wenn vier Fachprüfungen zu interdisziplinären Studienbausteinen, darunter der Baustein Umwelt und Gesellschaft, abgeschlossen sind.

(2) Die Fachprüfungen sind in vier der in Satz 2 genannten Bereiche (Studienbausteine) sowie im Bereich „Umwelt und Gesellschaft“ abzulegen. Sie bestehen jeweils in einer Klausurarbeit von drei Stunden Dauer; Bereiche sind:

1. Abfall und Recycling,
2. Luftreinhaltung,
3. Umwelt und Gesellschaft,
4. Gewässerreinhaltung,
5. Lärmschutz,
6. Landschaftsökologie.

(3) Der Kandidat hat sich vor einer Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend“ gemäß § 16 Abs. 2 nach der Wiederholung der Fachprüfung einer mündlichen Ergänzungsprüfung von in der Regel mindestens 20 und höchstens 30 Minuten Dauer zu unterziehen. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Fachnote „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Studienbausteinen nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(5) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 12 Abschlußarbeit

(1) Die Abschlußarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung eines Spezialgebietes der Umweltwissenschaften selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Abschlußarbeit kann von jedem im Zusatzstudiengang tätigen Professor der RWTH betreut werden. Der Kandidat kann das Thema der Abschlußarbeit vorschlagen.

(3) Die Ausgabe des Themas der Abschlußarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Abschlußarbeit beträgt drei Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu drei Monate verlängern.

(5) Bei der Abgabe der Abschlußarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 13 Annahme und Bewertung der Abschlußarbeit

(1) Die Abschlußarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlußarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Abschlußarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Professor sein, der die Arbeit betreut hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Abschlußarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Prüfer zur Bewertung der Abschlußarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlußarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Abschlußarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

§ 14 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfern gemäß § 16 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Vorkorrekturen durch wissenschaftliche Mitarbeiter sind möglich.

§ 15 Mündliche Ergänzungsprüfungen

(1) Mündliche Ergänzungsprüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 4) als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Fachnote hat der Prüfer den Beisitzer zu hören.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Ergänzungsprüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Ergänzungsprüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Abschlußprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(3) Die Abschlußprüfung ist bestanden, wenn die Noten aller Fachprüfungen und der Abschlußarbeit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote der Abschlußprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen und der Abschlußarbeit. Die Gesamtnote einer bestandenen Abschlußprüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 17

Wiederholung der Abschlußprüfung

(1) Die einzelnen Fachprüfungen und die Abschlußarbeit können, soweit sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlußarbeit in der in § 12 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Abschlußarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Eine zweite Wiederholung der Abschlußarbeit und der Fachprüfungen ist ausgeschlossen.

(3) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen.

(4) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb eines Jahres nach dem fehlgegangenen Versuch oder – bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen – innerhalb der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 18

Abschlußzertifikat

(1) Als Zeugnis/Diplom wird das Abschlußzertifikat gemäß § 2 Abs. 1 möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung erteilt. Das Zertifikat ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Ist die Abschlußprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können.

(4) Der Bescheid über die nicht bestandene Abschlußprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Hat der Kandidat die Abschlußprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Abschlußprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Abschlußprüfung nicht bestanden ist.

III. Schlußbestimmungen

§ 19

Ungültigkeit der Abschlußprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Abschlußzertifikats bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Abschlußzertifikats bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Abschlußzertifikat ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Abschlußzertifikats ausgeschlossen.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Abschlußzertifikats beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in dem Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht und in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs 3 – Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen – vom 11. 5. 1993, des Fachbereichs 5 – Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften – vom 29. 4. 1992 und des Senats der RWTH vom 16. 7. 1992 und 11. 2. 1993 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. 8. 1992 – II A 6-8140.55.

Aachen, den 17. März 1993

Der Rektor
 der RWTH Aachen
 Universitätsprofessor Dr. Klaus Habetha